



PROTOKOLL-Auszug

Sitzung Sekundarschulpflege Kreis Uhwiesen

Dienstag, 22. November 2022, 19:30 Uhr

8.2a Teuerungsausgleich 1. Januar 2023 – Regierungsratsbeschluss

1259. Teuerungsausgleich auf 1. Januar 2023

Gemäss Änderung vom 16. März 2022 der Personalverordnung (PVO, LS 177.11) legt der Regierungsrat die Teuerungszulage neu gemäss dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von Ende August auf den 1. Januar des folgenden Jahres fest (§ 42 PVO). Gemäss Ziff. III der Übergangsbestimmungen zu dieser Änderung wird im Jahr des Inkrafttretens der Änderung für die Bemessung der Teuerungszulage auf die Veränderung des Stands des Landesindex der Konsumentenpreise zwischen September des Vorjahres und August des aktuellen Jahres abgestellt. Die Jahreststeuerung des Landesindex der Konsumentenpreise betrug im August 2022 gegenüber September 2021 3,5%.

Der Kanton Zürich als Arbeitgeber will attraktive Arbeitsbedingungen schaffen und erhalten. Deshalb wird dem Personal ein vollständiger Teuerungsausgleich in der Höhe von 3,5% gewährt.

Im Budgetentwurf 2023 ist ein Teuerungsausgleich von 1,9% vorge- sehen und in allen Planjahren im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 eingestellt. Mit den Nachträgen zum Budgetentwurf 2023 (Novemberbrief) wird der Mehraufwand von 74,8 Mio. Franken im Budgetentwurf 2023 zusätzlich eingestellt.

Auf Antrag der Finanzdirektion beschliesst der Regierungsrat:

- I. Für 2023 wird dem Kantonspersonal und den Bezügerinnen und Bezüger von staatlichen Ruhegehältern eine Teuerungszulage von 3,5% ausgerichtet. Damit gilt der Stand des Landesindex für Konsumenten- preise, Basis Dezember 2020, vom August 2022 mit 104,8 Punkten als ausgeglichen.

8.2b Teuerungsausgleich per 01.01.2023

Antragsteller	Isabelle Bayard
Ausgangslage	Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat an der Sitzung vom 21.09.2022 eine definitive Teuerungszulage von 3,5 % beschlossen. Siehe Protokollauszug des Regierungsrates.
Ziel	Anpassung sämtlicher Löhne (kommunal + kantonal Angestellte + Schulpflege) an kantonale Vorgaben
Antrag	Umsetzung des Teuerungsausgleichs von 3.5 % per 1.1.2023
Besonderes	Gemäss Erlass an der Gemeindeversammlung vom 3.6.2013 – mit Gültigkeit ab 1.1.2014 – wird auch die Entschädigungspauschale der Schulpflege an die Teuerung angepasst.

Beschluss

Der Antrag wird von der Schulpflege abgenommen.

Die Protokollführerin:

Uhwiesen, 28. November 2022



Beatrice Leu
Schulverwaltung

Geht an:

- Finanzverwaltung